

Bezeichnung/Projekt-Nr.: _____
Vertragsgegenstand: Neubau Mehrfamilienhaus in der Saalestraße 2a
in Großheringen

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -	1 - 9
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	3
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	5
§ 6 Termine/Fristen	5
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	6
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	10
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	11
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	1
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Übertragung Besonderer Leistungen i.S. § 3 Abs. 3 HOAI	1-2
Anhang 3: Ermittlung der Honorarzone	
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -	1
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -

Zwischen Gemeinde Großheringen

vertreten durch Bürgermeister Michael Thomas

in Kösener Straße 10, 99518 Großheringen
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung für
Neubau Mehrfamilienhouse Saalestraße 2a in Großheringen

(genaue Bezeichnung der Maßnahme und der Art der Baumaßnahme)

- 1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Tragwerke:

Tragwerk	das Tragwerk betrifft folgendes Gebäude bzw. Ingenieurbauwerk:
1.2.1	Mehrfamilienhouse Saalestraße 2a
1.2.2	
1.2.3	
1.2.4	

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☐ Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

☐

- 2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und ergänzend folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).

-

-

- 2.3

☐☐

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

- 3.1 ☒ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen **1** bis **4** . ***)

- 3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

- 3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☐ _____ Monaten ****) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

- 3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

- 3.2 ☐ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung ***)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *)

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 51 und Anlage 14 Nr. 14.1 zur HOAI zu erbringen: **) ***)

4.1 ☒ Grundlagenermittlung *****)

- die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

4.2 ☒ Vorplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 2" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.3 ☒ Entwurfsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 3" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

4.4 ☒ Genehmigungsplanung

- die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *****)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 4" gekennzeichneten Besonderen Leistungen *****)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

*) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

**) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

***) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

*****) Bei Ingenieurbauwerken i. S. v. § 41 Nr. 6 und 7 HOAI streichen (s. § 51 HOAI).

******) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

******) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

4.5 ☒ **Ausführungsplanung**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 5" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.6 ☒ **Vorbereitung der Vergabe**

- die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 6" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.7 ☐ **Mitwirkung bei der Vergabe**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 7" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.8 ☐ **Objektüberwachung**

- die in Anhang 2 unter "Leistungsphase 8" gekennzeichneten Besonderen Leistungen **)

4.9 ☐ **Weitere Besondere Leistungen**

- die in Anhang 2 unter "Weitere Besondere Leistungen" gekennzeichneten Besonderen Leistungen ***)

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

- 5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 51 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____	durch: _____
_____	durch: _____
_____	durch: _____
_____	durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

(z. B. Baugrundgutachten)

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.

Objektplanung für ☐ Ingenieurbauwerke - ☐ Verkehrsanlagen - durch:

Objektplanung für Gebäude durch:

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase aufführen.

**) Anhang 2 ausfüllen, wenn auch Besondere Leistungen übertragen werden sollen.

***) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter 3a und 7.1 geregelt.

Wärmeversorgungsanlagen durch:

Starkstromanlagen durch:

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch:

Objektplanung für Freianlagen durch:

Baugrunduntersuchung durch:

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

Baubeginn: 2027, Baufertigstellung Ende 2028

6.2 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

☐ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

☐

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 ☒ Abrechnung Gebäude nach DIN 276 (§ 50 Abs. 1 HOAI **)

- Diese Abrechnungsart ist nur bei Gebäuden vorgesehen -

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

**) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

7.2.1.1

Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
☐ 1.2.1	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.2	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.3	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.4	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____

7.2.2 Abrechnung Ingenieurbauwerke nach DIN 276 (§ 50 Abs. 3 HOAI) *)

- Bei Gebäuden nur vorgesehen bei hohem Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen (§ 50 Abs. 2 HOAI) -

7.2.2.1

Tragwerk nach	Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 50 HOAI) auf der Grundlage der
☐ 1.2.1	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.2	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.3	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____
☐ 1.2.4	☐ Kostenberechnung ☐ _____ ☐ _____

7.2.3 Folgende Kosten werden zu den anrechenbaren Kosten nach § 7.2.1 oder § 7.2.2 hinzugenommen (§ 50 Abs. 5 HOAI) **)

*) Zutreffende Alternative (7.2.1 oder 7.2.2) ankreuzen.

**) Betrifft Kosten von Arbeiten, die nicht unter § 7.2.1 oder § 7.2.2 erfasst sind. Nach § 50 Abs. 5 HOAI können die Vertragsparteien vereinbaren, dass diese Kosten ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

7.2.4 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 52 i.V. mit Anlage 14 Nr. 14.2 HOAI):

Tragwerk nach

Honorarzone

Anhang

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.4 Nr. 1 bis Nr. _____
aufgeführten Tragwerke

- ☐ jeweils getrennt ermittelt.
- ☐ zusammengefasst ermittelt.
- ☐ wie folgt ermittelt:

7.2.5 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 51 HOAI):

Tragwerk nach	1.2.1	1.2.2	1.2.3	1.2.4
Leistungen				
1 Grundlagenermittlung	3,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	15,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	30,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	40,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	2,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	100,00 v.H.	v.H.	v.H.	v.H.

7.2.6 Als Honorarsatz nach § 52 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Tragwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Tragwerk nach 1.2.4 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.7 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Es werden die folgenden Zuschläge vereinbart:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Tragwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 6 (soweit diese übertragen sind)
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.
1.2.4	v.H.

7.2.8 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.7 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

7.4 Für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste wird folgendes Honorar vereinbart (§ 50 Abs. 4 HOAI):

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.9 (bzw. Anhang 2) werden wie in Anhang 2 festgelegt honoriert. **)

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

7.6.1 für den Auftragnehmer und Partner _____ EUR
für Mitarbeiter _____ EUR
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR
_____ EUR

7.6.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

7.7 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

7.7.1 ☒ **Pauschal**

☐ mit _____ EUR netto
☒ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der
☐ Kostenberechnung
☐ _____
☐ _____

7.7.2 ☐ **Alternativ zu 7.7.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 **Anlage 1** "Nebenkosten" erstattet:

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen
(Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)
☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars
☐ mit _____ EUR netto
☐ _____

7.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.9 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.7 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.10 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden _____ **3.000.000,00** EUR
- für sonstige Schäden _____ **2.500.000,00** EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Die Kosten für Gebäude/Bauwerke und etwaige zugehörige unselbstständige bauliche Anlagen (z. B. Außenanlagen) werden bei der Honorarermittlung zusammengefasst.

9.2

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Unterlagen in 3-facher Ausfertigung in Papierform und einfach digital (pdf), Zeichnungen zusätzlich im dwg-/dxf-Format sowie in der notwendigen Anzahl für Ausschreibungen, für die Baustelle etc., Bilder im jpg-Format.

Der Auftrag beinhaltet zusätzlich zu den erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber und ggf. den Fördermittelgebern die Präsentation/Vorstellung/Erläuterung in politischen Gremien bzw. vor der Bürgerschaft in maximal 5 Terminen incl. Vorbereitung, Durchführung und Nebenkosten. Für die Termine ist jeweils eine Beamer-Präsentation (z.B. PowerPoint) zu erstellen.

Die Tragwerksplanung ist mit einem hohen Maß an Koordinierung mit den anderen Planungsgewerken des Auftragnehmers und im Sinne einer nachhaltig zukunftsfähigen Gesamtlösung in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. weiteren Fachplanern/Gutachtern/Prüfstatiker zu erbringen.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

(Unterschrift)